

Aktenzeichen: 3 AZR 1083/77

LAG Baden-Württemberg Urteil des BAG vom 24. August 1979
(Mannheim)

Für das Nachschlagewerk : Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt-Unverfallbarkeit,
§§ 133, 151, 157

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 1083/77

7 Sa 104/77 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Verkündet am
24. August 1979

Im Namen des Volkes!

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. August 1979 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Pape und Dahl für Recht erkannt:

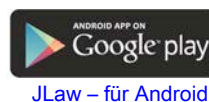
1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 9. November 1977 - 7 Sa 104/77 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1922 geborene Kläger trat am 1. September 1957 als Physiker der Kernenergie-Gruppe der Abteilung Kraftwerke in die Dienste der Beklagten. Nach kurzer Zeit wurde er zu einer Arbeitsgemeinschaft abgeordnet, die von der Beklagten und der Firma K gebildet wurde. Aus der Arbeitsgemeinschaft entstand im Jahre 1961 die Firma B

GmbH (BBK). In einer Mitteilung vom 1. Juli 1965 über freiwillige soziale Leistungen der BBK heißt es, im Falle des Übertritts in den Ruhestand wegen Erreichung der Altersgrenze, Invalidität oder im Todesfalle würden den zur BBK beurlaubten Angestellten der Gesellschafterfirmen Leistungen der betrieblichen Altershilfe von den Gesellschaftsfirmen direkt entsprechend deren jeweiligen gültigen Regelungen gewährt. Für die Angestellten der Beklagten galt eine Versorgungsordnung vom 15. Dezember 1959, die am 30. Dezember 1971 mit Wirkung vom 1. Januar 1972 neu gefaßt wurde.

Rechtsnachfolgerin der BBK ist die Firma H

GmbH (HRB). An dieser waren zunächst die Beklagte und die Firma F GmbH beteiligt. Diese hat im Jahre 1971 ihren Geschäftsanteil teilweise an die Beklagte und teilweise an die Ho GmbH übertragen. Seitdem hält die Beklagte einen Geschäftsanteil von 90 % an der HRB.

Über diesen Gesellschafterwechsel wurde der Kläger durch ein Schreiben der HRB vom 2. November 1971 unterrichtet, das, soweit es hier interessiert, wie folgt lautet:

"Wie Sie wissen, hat die Firma F GmbH (FK) ihren Geschäftsanteil an der vor- maligen B GmbH teilweise an die B AG, M (BBC), und teilweise an die Ho GmbH, U , (HKG), übertragen.
.....

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Aufgrund des Ausscheidens von FK werden die "Primärverträge" einer Reihe von HRB-Mitarbeitern von FK beendet werden. Jedoch gelten die Dienstverträge dieser Mitarbeiter mit HRB selbst unverändert weiter. Durch Beendigung der "Primärverträge" mit FK treten auch die von FK an einen Teil der HRB-Mitarbeiter gewährten Versorgungszusagen außer Kraft; an ihre Stelle treten Versorgungszusagen der HRB nach der neuen HRB-Versorgungsordnung, die der BBC-Versorgungsordnung wörtlich entspricht. Die Dienstzeiten der bisher FK zugeordneten HRB-Mitarbeiter werden hierbei - wie für alle übrigen Sozialleistungen - voll angerechnet.

Da auch die sonstigen Sozialleistungen künftig entsprechend den bei BBC geltenden Richtlinien erfolgen, erlangen a l l e HRB-Mitarbeiter den vollen Status der Mitarbeiter von BBC-Tochtergesellschaften, wodurch auch die Frage der "Primärverträge" nicht mehr bedeutsam sein wird."

Mit Schreiben vom 9. November 1971 erhielt der Kläger von der HRB folgende Versorgungszusage:

"Wie wir Ihnen schon mitteilten, hat die Firma F GmbH (FK) ihren Geschäftsanteil an der vormaligen B GmbH teilweise an die B Aktiengesellschaft, M , (BBC) und teilweise an die Ho GmbH, U , (HKG) übertragen.

Aufgrund des Ausscheidens von FK als Gesellschafter entfällt die bisherige Versorgung derjenigen HRB-Mitarbeiter, die FK zugeordnet waren. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit und die - von uns seit langem angestrebte - Möglichkeit, ein eigenes Versorgungswerk der HRB zu errichten, im Rahmen dessen sämtliche HRB-Mitarbeiter denselben Status erhalten.

Wir haben daher die beiliegende HRB-Versorgungsordnung in Kraft gesetzt, die der BBC-Versorgungsordnung entspricht. An die Stelle Ihrer bisherigen Versorgungszusage nach der BBC-Versorgungsordnung tritt nunmehr eine entsprechende Versorgungszusage unserer Firma, die wir jedoch gegenüber der bisherigen wesentlich verbessern. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Schreiben."

- 4 -



- 4 -

Das Schreiben über die Verbesserung der Versorgung
des Klägers vom 9. November 1971 hat folgenden Inhalt:

"Anstelle Ihrer bisherigen Versorgungsregelung
tritt nunmehr die Versorgungsordnung der
H Gesellschaft mit be-
schränkter Haftung, Köln, die wir diesem Schrei-
ben beifügen. Jedoch verbessern wir unsere Ver-
sorgungszusage zu Ihren Gunsten wie folgt:

1. Die Altersrente und die Invaliditätsrenten
werden nicht nach §§ 6, 7 Ziffern 1 und 2 HRB-
Versorgungsordnung errechnet. Es gilt vielmehr
folgendes:
 - a) Ihre Altersrente bei Versetzung in den Ruhe-
stand nach Erreichen der Altersgrenze beträgt
monatlich
DM 300,-- brutto
 - b) Bei Eintritt eines Versorgungsfalles vor
Erreichen der Altersgrenze infolge Erwerbs-
unfähigkeit wird der genannte Betrag um
1,75 % für jedes volle Jahr der vorzeitigen
Beendigung des Dienstverhältnisses gekürzt;
gleiches gilt im Falle des Eintritts einer
Berufsunfähigkeit nach Vollendung des 60.
Lebensjahres.
 - c) Bei Eintritt eines Versorgungsfalles infolge
Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 60.
Lebensjahres beträgt die Berufsunfähigkeits-
rente $66 \frac{2}{3}$ % des sich nach Ziffer 1 b)
ergebenden Betrages.
2. Für die Witwenrente tritt anstelle des nach § 8 der
HRB-Versorgungsordnung gültigen Prozentsatzes von
60 % der Prozentsatz von $66 \frac{2}{3}$ %.

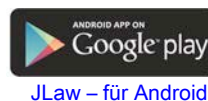
Diese Sonderregelung erfolgt für Sie persönlich.
Sie ist daher streng vertraulich zu behandeln."

Mit Schreiben vom 13. April 1972 kündigte die Firma HRB,
zugleich im Namen der Beklagten, das Arbeitsverhältnis des
Klägers fristgemäß zum 31. Dezember 1972. In dem Arbeitsrechts-
streit über die Wirksamkeit der Kündigung wurde am 23. Januar
1974 vor dem Arbeitsgericht zwischen dem Kläger und der Firma
HRB folgender Teilvergleich geschlossen:

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- "1. Die Parteien sind sich darüber einig, daß das Arbeitsverhältnis durch Kündigung seitens der Beklagten am 31. 12. 1973 aufgelöst worden ist.
2. Die Beklagte zahlt an den Kläger als Entschädigung für den Verlust des Arbeitsplatzes eine Abfindung in Höhe von DM 35.700,-- netto gemäß §§ 9, 10 Kündigungsschutzgesetz.
3. Damit sind alle gegenseitigen Ansprüche der Parteien aus dem beendeten Arbeitsverhältnis mit Ausnahme etwaiger Pensionsansprüche und etwaiger Ansprüche auf Arbeitnehmererfindervergütung des Klägers, die in der Abfindungssumme keinen Niederschlag gefunden haben, sowie Ansprüche der Beklagten aus Absatz III des Anstellungsvertrages vom 25. 7. 1957 (Geheimhaltung) abgegolten.
4."

Fortgesetzt wurde der Streit über die Frage, ob die HRB verpflichtet war, die aus dem Pensionsvertrag vom 9. November 1971 erworbenen Rechte des Klägers aufrechtzuerhalten. Das hat das Arbeitsgericht durch Urteil vom 19. Februar 1974 bejaht. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung die Klage abgewiesen. Der Senat hat in dem Verfahren 3 AZR 484/75 dem Kläger das Armenrecht für die Revision versagt. Der Kläger hat daraufhin die Revision zurückgenommen.

Im vorliegenden Verfahren begehrt der Kläger nunmehr gegenüber der Beklagten die Feststellung, daß seine Versorgungsanwartschaft ihr gegenüber aufrechterhalten geblieben ist. Er hat dazu geltend gemacht, das im Jahre 1957 begründete Arbeitsverhältnis zu der Beklagten sei nicht beendet worden. Die Beklagte habe ihn zunächst zur Arbeitsgemeinschaft und später zu den Firmen BBK und HRB abgeordnet. Selbst wenn mit der zuletzt genannten Firma arbeitsrechtliche Beziehungen bestanden haben, sei das Vertragsverhältnis zu der Beklagten davon nicht berührt worden. Bei Ausspruch der Kündigung vom 13. April 1972 sei die Beklagte noch von dem Fortbestand des Anstellungsverhältnisses zu ihr ausgegangen, denn die Kündi-

- 6 -

gung sei auch in ihrem Namen erfolgt. Das Anstellungsverhältnis zu der Beklagten sei durch den Vergleich vom 23. Januar 1974 nicht berührt worden. Zwischen den Parteien habe Einigkeit darüber bestanden, daß das Arbeitsverhältnis zur Beklagten fortbestehe.

Die Versorgungszusage der Firma HRB vom 9. November 1971 habe das Versorgungsversprechen der Beklagten nicht beseitigt. Die Versorgungsordnung der HRB stimme zwar in fast allen Punkten mit der der BBC überein. Trotz der Sonderzusage vom 9. November 1971 habe sich seine versorgungsrechtliche Lage verschlechtert. Deshalb könne sein Schweigen nicht als Zustimmung zu einer schuldbefreienden Übernahme der Versorgung durch die Firma HRB gewertet werden.

Der Kläger hat beantragt,

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger bzw. dessen Angehörigen bei Eintritt des Versorgungsfalles Leistungen nach der BBC-Versorgungsordnung zu gewähren.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat geltend gemacht, der Kläger sei schon mit Wirkung vom 1. Juli 1961 von der damaligen Firma BBK übernommen worden. Davon sei der Kläger in dem Verfahren gegen die Firma HRB als Rechtsnachfolgerin der BBK selbst ausgegangen. Mindestens habe das Arbeitsverhältnis mit der Beklagten aufgrund des Vergleichs vom 23. Januar 1974 am 31. Dezember 1973 geendet. Wäre das nicht Zweck des Vergleichs gewesen, so hätte kein Anlaß für eine Abfindung bestanden. Der Kläger sei ebenfalls hiervon ausgegangen. Er habe der Beklagten seine Arbeitsleistung nicht angeboten.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seine Klage weiter.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

Die Annahme des Landesarbeitsgerichts, die Versorgungsvereinbarung der Parteien sei aufgehoben worden, hält einer rechtlichen Überprüfung nicht stand. Eine abschließende Beurteilung der Frage, ob dem Kläger eine Versorgungsanwartschaft zusteht, ist noch nicht möglich.

1.a) Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß die Firma HRB mit ihrem Schreiben vom 9. November 1971 dem Kläger eine Versorgung angeboten habe. Dieses Angebot habe der Kläger angenommen. Einer besonderen Erklärung habe es dafür nicht bedurft, weil die Rechtsstellung des Klägers verbessert worden sei.

Das Landesarbeitsgericht hat weiter angenommen, die Versorgungsvereinbarung mit der Beklagten sei gleichzeitig aufgehoben worden. In dem Schreiben vom 9. November 1971 sei ausdrücklich gesagt, die Versorgungsregelung der HRB trete an die Stelle der Versorgungsordnung der Beklagten. Dies habe dem Willen der Beklagten entsprochen. Das Schweigen des Klägers sei als Zustimmung hierzu zu werten. Insoweit sei zu berücksichtigen, daß der Kläger sich wegen seiner Versorgungsansprüche in dem Vorverfahren an die HRB gehalten habe.

b) Die Revision rügt mit Recht, daß das Landesarbeitsgericht die Auslegungsgrundsätze der §§ 133, 157, 151 BGB verletzt hat. Der vom Landesarbeitsgericht aus § 151 BGB hergeleitete Grundsatz, daß ein Angebot auf Einführung einer Altersversorgung keiner ausdrücklichen Annahme bedarf, kann nur für die Versorgungszusage der HRB angewendet werden. Er gilt dagegen nicht ohne weiteres für die Frage, ob der Kläger mit der Aufgabe der von der Beklagten versprochenen Altersversorgung einverstanden war. Insoweit könnte das Verhalten des Klägers im Sinne von § 151 BGB allenfalls dann beurteilt werden, wenn die Versorgung durch die HRB keine Verschlechterung der Rechtsstellung des Klägers mit sich brachte. In dieser Hinsicht hat

das Landesarbeitsgericht jedoch keine Feststellungen getroffen. Die Beklagte hatte behauptet, die Sonderzusage vom 9. November 1971 verschaffe dem Kläger ein höheres Ruhegeld gegenüber der Versorgung durch die Beklagte. Die Revision weist jedoch mit Recht darauf hin, daß auch eine Rolle spielte, wer für die Versorgung aufzukommen hatte. Sie hat ferner geltend gemacht, bei Eintritt eines vorzeitigen Versorgungsfalles hätte der Kläger schlechter gestanden. Insoweit ist auch zu bedenken, daß nach der Versorgungsordnung der HRB nur die bei dieser Firma verbrachten Dienstzeiten angerechnet wurden (§ 11 der Versorgungsordnung). Daß dem Kläger daneben zugesagt worden sei, auch die Beschäftigungszeit bei der Beklagten und der BBK würden angerechnet, ist nicht festgestellt worden.

c) Das Landesarbeitsgericht muß deshalb die Vorgänge und die gesamten Umstände anläßlich der Versorgungszusage durch die HRB erfassen und daraufhin würdigen, ob der Kläger auf eine Versorgung durch die Beklagte verzichtet hat.

2. Eine Zurückverweisung der Sache wäre entbehrlich, wenn sich feststellen ließe, daß das Arbeitsverhältnis zu der Beklagten jedenfalls mit dem Vergleich vom 23. Januar 1974 beendet wurde, was das Arbeitsgericht im vorliegenden Verfahren angenommen hat. Viele Umstände sprechen hierfür. Einer abschließenden Wertung steht insoweit jedoch entgegen, daß der Kläger unter Beweistritt behauptet hat, es habe Einigkeit darüber bestanden, daß durch den Vergleich vom 23. Januar 1974 das Arbeitsverhältnis zu der Beklagten nicht berührt werden sollte. Dieses Vorbringen kann nicht unberücksichtigt bleiben.

Der Vortrag der Beklagten läßt nicht die Annahme zu, daß das Arbeitsverhältnis zu ihr schon zu einem früheren Zeitpunkt beendet war. Dagegen sprechen folgende Umstände: In dem Schreiben der HRB vom 2. November 1971 heißt es noch, die Frage der "Primärverträge" werde nicht mehr bedeutsam sein. Das deutet darauf hin, daß diese Verträge jedoch noch weiterbestanden. Außerdem ist die Kündigung vom 13. April 1972 auch namens der Beklagten ausgesprochen worden.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich



Pape
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

Dahl

